

**Organisationsregelung
für das Zentrum für Wasser- und Umweltforschung
der Universität Duisburg-Essen
Vom 17. September 2014**

(Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 1221 / Nr. 145)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Organisationsregelung erlassen:

(3) Auf der Forschung des ZWU aufbauend werden Beiträge zu interdisziplinären Studiengängen konzipiert und angeboten.

(4) Das Zentrum legt dem Rektorat jeweils vor Beginn der Verhandlungen zu hochschulinternen Ziel- und Leistungsvereinbarungen einen Bericht vor.

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitglieder des ZWU
- § 4 Leitung
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführung
- § 7 Nutzung des ZWU
- § 8 Änderung dieser Organisationsregelung
- § 9 In-Kraft-Treten

**§ 3
Mitglieder des ZWU**

(1) Mitglieder können Personen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden werden, die auf dem Gebiet der Umweltforschung arbeiten oder an der Erfüllung der Aufgaben des ZWU mitwirken und Mitglieder der Universität Duisburg-Essen sind.

(2) Assoziierte Mitglieder können auch entsprechende Personen anderer Hochschulen und Einrichtungen sein, die auf dem Gebiet der Umweltforschung arbeiten oder an der Erfüllung der Aufgaben des ZWU mitwirken.

(3) Mitglieder sind weiterhin die am ZWU beschäftigten akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Voraussetzung für die Aufnahme ins Zentrum ist in der Regel das Einbringen eines für die Zweckbestimmung (§ 2) des Zentrums einschlägigen Forschungsvorhabens oder die Beteiligung an einem bereits initiierten Forschungsprojekt. Der Beschluss des Vorstandes über die Mitgliedschaft erfolgt im Einvernehmen mit dem Rektorat.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung oder auf Beschluss des Vorstandes. Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

**§ 1
Rechtsstellung**

Das Zentrum für Wasser- und Umweltforschung, nachstehend ZWU genannt, ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung gem. § 29 HG.

**§ 2
Zweck und Aufgaben**

(1) Das ZWU bündelt die Expertisen der in der Wasser- und Umweltforschung tätigen Fachrichtungen.

(2) Das ZWU ist die organisatorische Basis für kooperative Projekte zwischen Natur- und Ingenieurwissenschaftlern, Medizinern und Wirtschaftswissenschaftlern. Das ZWU nutzt das Potential der Interdisziplinarität, um umfangreiche Forschungsprojekte zu konzipieren.

**§ 4
Leitung**

Das ZWU wird durch den Vorstand geleitet. Koordination und Geschäftsleitung übernimmt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

**§ 5
Vorstand**

(1) Der Vorstand leitet das ZWU. Er setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern des ZWU zusammen:

1. sechs Angehörige der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei Angehörige der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Gruppe der Studierenden,
4. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann eine weitere Person beratend bestimmt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie die Stellvertretung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Beide müssen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die oder der Vorstandsvorsitzende beruft mindestens einmal im Semester den Vorstand ein und leitet die Vorstandssitzungen.

(4) Die oder der Vorstandsvorsitzende beruft mindestens einmal im Jahr die Mitgliederversammlung ein und leitet die Sitzungen.

(5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

(6) Der Vorstand entscheidet in Grundsatzangelegenheiten des ZWU. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beschließt über die Jahresplanung.
2. Er beschließt über den von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu erstellenden Geschäftsbericht nach § 2 Absatz 4.
3. Er berät die Haushaltsanmeldungen des ZWU und entscheidet über die Verwendung der dem ZWU zugewiesenen Räume und Sachmittel.

4. Er macht der Rektorin oder dem Rektor bzw. der Kanzlerin oder dem Kanzler Vorschläge für die Besetzung der dem ZWU zugewiesenen Stellen der akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

5. Er entscheidet über den Einsatz der akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soweit diese nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer einer Fakultät zugeordnet sind.

6. Er schlägt dem Rektorat die Einsetzung und Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers vor. Diese Person wird mit Bestellung zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer akademische Mitarbeiterin oder akademischer Mitarbeiter am ZWU. Die oder der Vorstandsvorsitzende ist gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer weisungsbefugt.

(7) Zur Beratung des Vorstandes kann dieser einen wissenschaftlichen Beirat berufen. In den wissenschaftlichen Beirat bestellt das Rektorat Mitglieder von universitären und außeruniversitären Einrichtungen auf Vorschlag des Vorstandes.

**§ 6
Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des ZWU und vertritt das Zentrum gegenüber den beteiligten Fachbereichen. Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie oder er legt dem Vorstand die Jahresplanung vor.
2. Sie oder er legt dem Vorstand den Bericht nach § 2 Absatz 4 vor.
3. Sie oder er berichtet in der Mitgliederversammlung über die Tätigkeiten des Zentrums.

(2) Die Tätigkeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers endet mit der Tätigkeit als akademische Mitarbeiterin oder als akademischer Mitarbeiter am ZWU.

**§ 7
Nutzung des ZWU**

(1) Das ZWU steht allen Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch die Geschäftsführung zur Nutzung zur Verfügung.

(2) Andere Hochschulmitglieder und -angehörige können mit besonderer Zustimmung der Geschäftsführung die Einrichtung nach Maßgabe der einschlägigen allgemeinen Bestimmungen nutzen.

§ 8

Änderung dieser Organisationsregelung

Mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Zentrums können Vorschläge zur Änderung dieser Organisationsregelung gemacht werden. Änderungen der Organisationsregelung bedürfen des Beschlusses des Rektorats.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung des Zentrums für Wasser- und Umweltforschung der Universität Duisburg-Essen in der Fassung vom 01. Oktober 2009 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorats der Universität Duisburg-Essen vom 28.05.2014 und 03.09.2014.

Duisburg und Essen, den 17. September 2014

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler